



Gemeinde  
**Herzebrock-Clarholz**

## **Amtsblatt**

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

21. Jahrgang

27.04.2023

Nr. 5

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

**Titel**

**Seite(n)**

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

2

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche**

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 die Wegeeinziehung eines ca. 110 m<sup>2</sup> großen Teilstücks der Verkehrsfläche zwischen der Möhlerstraße und dem Firmengelände K+K (Gemarkung Herzebrock, Flur 35, Flurstück 16) beschlossen.

Die Absicht der Wegeeinziehung wurde gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW am 14.12.2022 durch den Rat beschlossen und am 22.12.2022 im Amtsblatt Nr. 6 veröffentlicht, um für den vorgegebenen Zeitraum von 3 Monaten Gelegenheit für Einwendungen zu geben. Es sind keine Einwendungen erhoben worden. Somit kann die Wegeeinziehung eines Teilstückes der Verkehrsfläche zwischen der Möhlerstraße und dem Firmengelände K+K (Gemarkung Herzebrock, Flur 35, Flurstück 16) gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls verfügt werden.

Planunterlagen mit der Darstellung der eingezogenen Straßenfläche liegen bei der Gemeindeverwaltung Herzebrock-Clarholz aus. Sie können im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, Raum 115, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Wegeeinziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Keinesfalls reicht eine herkömmliche Email aus, um wirksam Klage zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, Raum 115, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, über das Wegeeinziehungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Herzebrock-Clarholz, den 20.04.2023

Diethelm  
Bürgermeister